

Laufzeit: 01.10.2022 – 31.12.2023

AVE ab

BAZ Nr.vom

LOHNTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg

**vom 26. August 2022
gültig ab 1. Oktober 2022**

Zwischen der Tarifgemeinschaft des

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Hamburg

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg

- einerseits -

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

a) räumlich: für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

b) fachlich: für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen.

c) persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Löhne

Für die gewerblichen Sicherheitsmitarbeiter werden nachstehende Stundengrundlöhne vereinbart:

| | | ab 01.10.2022 |
|-------------|--|------------------|
| | | €/ Std |
| I. | INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST | |
| | Sicherheitsmitarbeiter im Interventions- und Revierdienst | 13,15 |
| II. | OBEJEKTSCHUTZDIENST / SEPARATWACHDIENST | |
| 1. | Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst | 13,00 |
| 2. | Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst Persönliche Voraussetzung: Erfolgreich abgelegte Prüfung als Werkschutzfachkraft vor einer Industrie- und Handelskammer oder Handelskammer oder als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft. Der Einsatz im Werkschutzdienst erfolgt auf Anordnung des Arbeitgebers oder ist arbeitsvertraglich vereinbart. | 14,40 |
| 3. | Fachkraft für Schutz und Sicherheit , die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert. | 14,40 |
| 4. | Zulage für den Sicherheitsmitarbeiter mit eigenem Wachhund je Stunde | 0,51 |
| III. | SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN | |
| 1. | Sicherheitsmitarbeiter | 14,02 |
| 2a. | Schichtführer | 14,02 |
| 2b. | Schichtführer erhalten eine Zulage pro Stunde von | 0,85 |
| 3. | Hundeführer, der als Streifenposten mit Wachhund eingesetzt ist , erhält eine Zulage pro Stunde von jedoch höchstens für 12 Stunden pro Wachschiebt. Eingeschlossen in diese Zulage sind Fütterung, Pflege und Ausbildung des Wachhundes. | 0,51 |
| 4. | Bei Schichten unter 24 Stunden wird ein Zuschlag von 20 % des Stundengrundlohnes je Wachstunde gezahlt. | |
| IV. | SONDERDIENST | |
| 1. | Personalüberwachung, Verkehrsregelung, Absperr- und Kontrolldienstleistungen auf Ausstellungen, Messen, bei sportlichen Veranstaltungen und dgl. | 13,00 |
| 2. | Kassendienstleistende auf Ausstellungen, Messen, bei sportlichen Veranstaltungen und dgl. | 13,40 |
| 3. | Sicherheitsmitarbeiter in der Notruf- / Serviceleitstelle entsprechend den VdS-Richtlinien und -Vorschriften | 13,15 |
| V. | ÖFFENTLICHER PERSONENVERKEHR (ÖPV) | |
| | Sicherheitsmitarbeiter Persönliche Voraussetzungen: Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV ist, wer eine Qualifikation als Sicherheitskraft im ÖPV gemäß den Vorgaben des Auftraggebers erfolgreich abgeschlossen hat und entsprechend im Sicherheits- und Ordnungsdienst auf Bahnhöfen / Haltestellen und zur Zugbegleitung eingesetzt ist. | 15,24 |

§ 3 Futtergeld für Wachbegleithunde

Das Futtergeld für betriebsfremde Wachbegleithunde beträgt pro Tag **2,56 €**.

§ 4 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit betragen monatlich

| | ab 01.10.2022 |
|-----------------------|--------------------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 880 € |
| im 2. Ausbildungsjahr | 910 € |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1.000 € |

§ 5 Zuschläge für Mehr-, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit

Auf die jeweiligen Stundengrundlöhne werden folgende Zuschläge gezahlt:

1. Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25 %. Er wird grundsätzlich ab der 229. tatsächlich geleisteten Monatsarbeitsstunde fällig.
2. Für geleistete Arbeit an allen gesetzlichen Feiertagen (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Reformationstag 31. Oktober, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie am 24. und 31. Dezember jeweils ab 14:00 Uhr, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag) ist ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.
3. Für geleistete Arbeit an Sonntagen, die keine Feiertage sind, ist ein Zuschlag von 50 % zu zahlen. Für geleistete Arbeit an Sonntagen, die Feiertage sind, ist ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.
4. Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird mit einem Zuschlag von 15 % bezahlt.
5. Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Zuschläge gemäß Ziffer 2. und 3. wird nur der höhere Zuschlag gezahlt.

§ 6 Ausschlussfrist

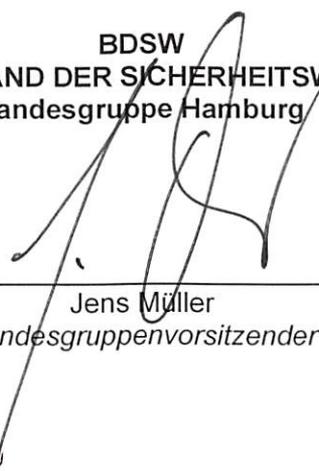
1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits 3 Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 7 Geltungsdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
2. Die Tarifvertragsparteien erklären zugleich ausdrücklich, gemeinsam und übereinstimmend, den Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg vom 29. März 2021 mit einer Laufzeit vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 einschließlich der Protokollnotizen gleichen Datums unter Verzicht auf die Einhaltung der in § 7 Ziffer 2. des Lohntarifvertrages vom 29. März 2021 festgelegten 3-monatigen Kündigungsfrist sowie der benannten Mindestlaufzeit bereits mit Ablauf des 30. September 2022 vorzeitig außer Kraft zu setzen.
3. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31.12.2023 - gekündigt werden.
4. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach erfolgter Kündigung Tarifverhandlungen aufzunehmen.

Hamburg, den 26. August 2022

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg

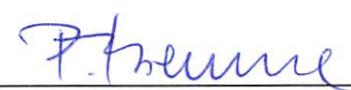


Jens Müller
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Berthold Bose
Landesbezirksleiter



Peter Bremme
Gewerkschaftssekretär

1. Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Hamburg

vom 26. August 2022
gültig ab 1. Oktober 2022

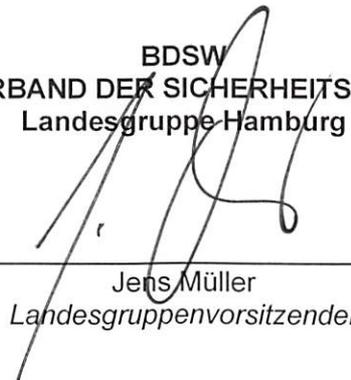
Entgeltumwandlung

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Tariflohnes für die betriebliche Altersvorsorge und zur Erlangung von Sachbezügen genutzt und abgeführt werden können.

Alles Weitere bleibt individuellen Vertragsverhandlungen vorbehalten.

Hamburg, den 26. August 2022

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg

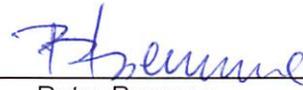


Jens Müller
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Berthold Bose
Landesbezirksleiter



Peter Bremme
Gewerkschaftssekretär

2. Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Hamburg

vom 26. August 2022
gültig ab 1. Oktober 2022

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des Lohntarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Auf Arbeitnehmer, die einem Dritten (Entleiher) im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, finden die Bestimmungen dieses Mantelrahmentarifvertrages in vollem Umfang Anwendung. Die Arbeitnehmer sind entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit in die jeweils tarifizierte Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des Entgelt-, Lohn- oder Gehaltstarifvertrages des Sicherheitsgewerbes einzugruppieren. Sollte durch Rechtsverordnung eine Lohnuntergrenze gemäß § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmt werden, hat der Arbeitnehmer jedoch mindestens Anspruch auf die hierdurch bestimmte Vergütung.

Die Tarifvertragsparteien behalten sich ein Sonderkündigungsrecht für diese Protokollnotiz vor.

Hamburg, den 26. August 2022

BDSW
BUNDESV ERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg

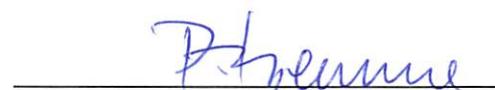


Jens Müller
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Berthold Bose
Landesbezirksleiter



Peter Bremme
Gewerkschaftssekretär

3. Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Hamburg

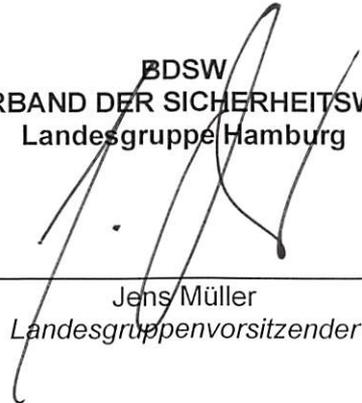
vom 26. August 2022
gültig ab 1. Oktober 2022

Die Tarifvertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass bei Wegfall der Steuerfreiheit der Zuschläge gemäß § 5 des Lohntarifvertrages, dieser außerordentlich mit sofortiger Wirkung bzw. mit Wirkung ab dem Wegfall der Steuerfreiheit gekündigt werden kann.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle umgehend in Verhandlungen einzutreten.

Hamburg, den 26. August 2022

BDSW
BUNDESV ERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg

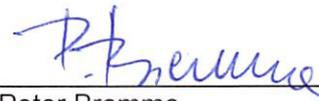


Jens Müller
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Berthold Bose
Landesbezirksleiter



Peter Bremme
Gewerkschaftssekretär

4. Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Hamburg

vom 26. August 2022
gültig ab 1. Oktober 2022

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, während der Laufzeit des Lohntarifvertrages, in einer Arbeitsgruppe über die Struktur des Vertrages sowie einen Tarifvertrag für Auszubildende zu sprechen.

Hamburg, den 26. August 2022

BDSW
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hamburg

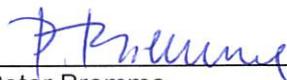


Jens Müller
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg



Berthold Bose
Landesbezirksleiter



Peter Bremme
Gewerkschaftssekretär